Functionen übernehme und zwar, unbehindert durch den Umstand, daß das Obergericht etwa schon in derselben Sache als zweite Instanz für Beschwerden gegen die Anklagekammer thätig gewesen ist. Sie ersucht den Senat eintretenden Falls zeitig dafür Sorge zu treffen, daß die »Bestimmungen« mit den durch den einstweiligen Eintritt des Obergerichts an die Stelle des Oberappellationsgerichts sich von selbst ergebenden Aenderungen gleichzeitig mit der Einführung des neuen Strafverfahrens im Uebrigen in Wirksamkeit treten können.

4) Die Deputation wird ersucht, der weiteren Berathung des Strafgesetzbuchs ihre volle Thätigkeit zu widmen, damit so die Reformen auf dem Gebiete des Strafrechts dem erwünschten, definitiven Abschlusse baldigst zugeführt werden können.

2. Nachbewilligung für den Theaterumbau.

Die Bürgerschaft bedauert zwar, daß der Senat der besonderen Empfehlung, welche sie in ihrem Beschlusse vom 1. April d. J. an die Deputation wegen Verhütung von Etatsüberschreitungen gerichtet hat, in seiner Mittheilung vom 13. April nicht hat beitreten mögen; sie will indeß, da er die von ihr gewünschte Berathung als selbstverständlich innerhalb des der Deputation ertheilten Auftrages liegend anerkennt, für jetzt der Thätigkeit derselben nicht vorgreifen, und behält sich vor, die von ihr der Deputation zu besonderer Inbetrachtnahme empfohlene Angelegenheit nach Eingang des Berichtes derselben, wenn nöthig, mit dem Senate weiter zu erörtern.

3. Bauanträge in Betreff der Hauptwache und des Krameramthauses.

Damit, daß die Gewerbekammer die für die innere Ausstattung des Gebäudes erforderlich erscheinenden Arbeiten nur im Einvernehmen mit der Baudeputation und durch Vermittlung der betreffenden Beamten ausführen zu lassen habe, erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden.

4. Festschießen des deutschen Schützenbundes.

Die Bürgerschaft theilt die vom Senat über diesen Gegenstand ausgesprochene Ansicht in allen Theilen; sie ist mit der Gewährung des von dem Comité ausgesprochenen Ansuchens einverstanden und beauftragt die Deputation für die Bürgerweide, das danach Erforderliche mit dem Comité vertragsmäßig festzustellen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. Mai 1863.

1. Anstellung eines dritten Regierungssecretärs.

Zur Wahrnehmung der Hülfsgeschäfte des Senats, für welche früherhin die getrennten Stellen zweier Syndiker, eines Archivars und eines Regierungs- oder Expeditionssecretärs bestanden, sind bekanntlich durch die neue Verfassung die zu diesem Behuf mit erweiterter Wirksamkeit versehenen, gesetzlich jedoch vorerst auf zwei beschränkten, Stellen der Regierungssecretäre bestimmt worden und ist man seitdem bemüht gewesen, mit diesen Kräften der gestellten Aufgabe thunlichst nach allen Seiten hin gerecht zu werden. Wiewohl nun nicht zu verkennen, daß die eingetretene Concentrirung der verschiedenen hierher gehörigen Geschäftsfunctionen sich principiell vollkommen bewährt und daß infolge einer zweckmäßigen Arbeitstheilung sowie der Verpflichtung zu durchgängiger gegenseitiger Aushülfe besonders die Erledigung des laufenden Dienstes gegen früher selbst gewonnen hat, so hat doch andererseits zur Bewältigung des Gesammtumfangs der den neuen Angestellten überwiesenen

höchst verschiedenartigen Arbeiten und Dienstleistungen ebenso erfahrungsmäßig die beschränkte Zahl von zwei Personen sich als unzureichend herausgestellt und hat namentlich die Berufsthätigkeit des Archivars, in der früher vertreten gewesenen vollen Bedeutung dieses Amts, über den drängenden Aufgaben des Tags in unzulässiger Weise mehr und mehr verabsäumt werden müssen. Der Senat hat deshalb schon sehr bald der Ueberzeugung Raum geben müssen, daß auf die Dauer mit den bestehenden Arbeitskräften nicht mehr auszureichen sein, es vielmehr über kurz oder lang sich unvermeidlich zeigen werde, auf die bleibende Einführung der Stelle eines dritten Regierungssecretärs Bedacht zu nehmen.

Wenn gleichwohl der Senat bisher noch Bedenken getragen hat, mit bestimmten Anträgen in dieser Richtung hervorzutreten, und auch zur Zeit noch nicht beabsichtigt, eine Entscheidung über die definitive Einführung einer solchen dritten Stelle zu veranlassen, damit das hiefür seiner Ansicht nach bereits vorhandene Bedürfniß vorerst noch allseitiger und längerer Prüfung unterzogen bleiben könne; so sind zu jenen allgemeinen und in der Sache selbst liegenden Gründen doch neuerdings Umstände von so besonderer und dringlicher Natur hinzugetreten, daß jedenfalls um ihretwillen die Herbeiziehung einer solchen dritten Arbeitskraft schon jetzt und bis auf Weiteres geboten erachtet werden muß.

Einer der beiden jetzt fungirenden Regierungssecretäre ist nämlich durch ein anhaltendes Gehörleiden schon seit längerer Zeit verhindert, die vorzugsweise ihm zufallende und nur interimistisch seinem Collegen übertragene Führung des Senatsprotocolls wieder aufzunehmen, und dieser Letztere dadurch nicht allein in einem auf die Länge unzulässigen Grade für die laufenden Geschäfte in Anspruch genommen, sondern auch in die Unmöglichkeit versetzt, in Krankheitsfällen oder bei sonstiger persönlicher Verhinderung auf die ihm zustehende Aushülfe durch seinen amtlichen Stellvertreter rechnen zu können. Der unter den obwaltenden Umständen doppelt fühlbare Mangel einer geeigneten Vertretung in der Protocollführung ist es ganz besonders, welcher den Senat nöthigt, auf eine sofortige Abhülfe Bedacht zu nehmen. Hiefür bietet sich indeß bei dem anscheinend dauernden Character der erwähnten Behinderung jenes im Uebrigen zur Wahrnehmung seiner Berufsgeschäfte vollkommen fähig gebliebenen Beamten und nach der Natur der in Rede stehenden, nicht füglich einem den Regierungsgeschäften im Uebrigen fremd bleibenden Dritten als Substituten anzuvertrauenden Functionen, als einziges angemessenes Mittel nur die Annahme eines eigens für diesen Zweck zu bestellenden Beamten, mit anderen Worten die Anstellung eines dritten Regierungssecretärs, dar. Auf diesem Wege und auf ihm allein, kann dem dringenden Mangel hinsichtlich der Protocollführung abgeholfen und würde gleichzeitig jedenfalls vorerst dem freilich voraussichtlich bleibenden Bedürfniß hinsichtlich der Archivarbeiten Befriedigung verschafft werden.

Indem daher der Senat für jetzt auf den Antrag sich beschränkt, daß neben den beiden jetzt fungirenden Regierungssecretären, unter den für dieses Amt bestehenden Gehaltsbestimmungen, ein dritter angestellt werde, behält er sich vor, demnächst beim Eintritt einer Vacanz in einer dieser drei Stellen über die Wiederbesetzung und definitive Beibehaltung dieser Stelle die verfassungsmäßige Beschlußnahme zu veranlassen.

2. Röhrennetz und Kohlenmagazin der Gasanstalt.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 15. April d. J. hat der Senat die Deputation bei der Gasanstalt ermächtigt, deren Antrage vom 21. März gemäß eine Verstärkung des Röhrennetzes in Ausführung bringen zu lassen und dafür die Summe von 12,225 Thalern aus dem Reingewinn zu verwenden. Ueber den von der Deputation beabsichtigten Umbau eines Theils des ehemaligen Kohlenmagazins hat dieselbe jetzt auf Veranlassung des Senats einen fernern Bericht nebst Bauriß und Kostenanschlag eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft, unter Vorbehalt seiner Erklärung, mittheilt.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 1. Mai 1863.

Bericht

der Deputation bei der Gasanstalt betreffend den Umbau eines Theils des ehemaligen Kohlenmagazins.

Im Juni 1858 haben Senat und Bürgerschaft sich dahin vereinigt, »daß in dem früheren Beschlusse, nach welchem der Reingewinn der Anstalt vorläufig von der Deputation für Ausdehnung des Betriebs verwandt werde, dahin eine Aenderung eintrete, daß alle größeren Anlagen nach vorheriger Berichterstattung an Rath und Bürgerschaft ordnungsmäßig zu beantragen seien«. Demgemäß hat die Deputation am 4. Juni 1861 vor der Herstellung einer Gleisverbindung mit dem Bahnhofe und am 27. März a. c. vor der Ausführung der nothwendig gewordenen Verstärkung der Haupträhren-Leitung die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft nachgesucht, mußte aber der Ansicht sein, daß der theilweise Umbau des alten Kohlenmagazins und die Herrichtung einiger zu verschiedenen Zwecken zu benutzenden Räumlichkeiten, wie beides durch die Ausdehnung des Betriebes nothwendig geworden war, wenn auch immerhin nicht unbedeutende Kosten in Anspruch nehmend, doch nicht in die Categorie »größerer Anlagen« gehöre, weshalb sie auch einen Antrag auf Genehmigung zu stellen nicht für erforderlich achten konnte. Weil sie aber eines Theils wünschte, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, ihre Committenten von allen Vorkommnissen auf der Anstalt auch unaufgefordert in Kenntniß zu erhalten und andern Theils sich auch die Möglichkeit vergegenwärtigte, daß über den Begriff »größere Anlagen« verschiedene Ansichten obwalten könnten, so benutzte sie gern die Veranlassung des letzten Berichts, die durch den so bedeutend verstärkten Betrieb entstandenen Bedürfnisse unter näherer Angabe dessen, was zu deren Abhülfe erforderlich sei, eingehend zu schildern. Ist nun für den Beschluß der Bürgerschaft vom 15. April die Ansicht, daß die beabsichtigten Umbauten und Einrichtungen als größere Anlagen zu betrachten seien, maßgebend gewesen, so kann es der Deputation nur willkommen sein, Gelegenheit zu haben, auch die vom Baudirector Schröder angefertigten Risse und Pläne in der Anlage vorzulegen. Die Kosten berechnet derselbe in einem detaillirten Voranschlage auf 5800 Thaler.

Von diesem nicht unbedeutenden Kostenbetrage hofft die Deputation, wie sie in ihrem letzten Berichte bereits angegeben, einen vielleicht nicht unwesentlichen Theil dadurch zu ersparen, daß sie in den Sommermonaten dieses Jahres, während welcher die Betriebsarbeiten den von der Anstalt angenommenen Arbeitern manche freiere Zeit lassen, alles dasjenige, was durch diese Letzteren, die fast sämmtlich verschiedenen Bauhandwerken angehören, ohne Störung der ihnen zugewiesenen Fabrikgeschäfte hergestellt werden kann, auf eigene Rechnung unter technischer Leitung anfertigen läßt. Es bezieht sich dies allerdings nur auf die im Innern herzustellenden und unwesentlicheren Gegenstände, während die Hauptarbeiten werden ausverdungen werden müssen, aber, wenn nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, so muß die Deputation, von bisherigen Erfahrungen geleitet, doch sich der Hoffnung hingeben, in dieser Weise das Projectirte billiger herstellen zu können, als durch eine allgemeine Ausverdingung.

Die Deputation stellt daher nunmehr unter Bezugnahme auf die nähere Darstellung der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der bezeichneten Arbeiten und Umbauten in ihrem letzten Berichte, den Antrag, sie zu ermächtigen, die Summe von 5800 Thalern von dem Reingewinne der Anstalt zu dem angegebenen Zwecke zu verwenden.

Bremen, am 27. April 1863.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **Joh. Fr. Philippi.**